

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens der
Gemeinde Munningen
vom 12.05.2006

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.10.2015, gültig ab 01.09.2015

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Munningen folgende vom Gemeinderat am 17.09.2015 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2
Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührenschildner und der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

1. Kindergarten

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
von nicht mehr als 3 Stunden	55,00 €	50,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	60,00 €	55,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	65,00 €	60,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	70,00 €	65,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	75,00 €	70,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	80,00 €	75,00 €

2. Kinderkrippe

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
von nicht mehr als 3 Stunden	65,00 €	60,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	70,00 €	65,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	75,00 €	70,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	80,00 €	75,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	85,00 €	80,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	90,00 €	85,00 €

Diese Beiträge gelten auch für Kinder, die während des Kindergartenjahres in der Krippe ihr 3. Lebensjahr vollenden.

3. Hortkinder (während der Schulzeit)

bis zu 8 Stunden pro Woche 20,00 €
bis zu 15 Stunden pro Woche 35,00 €.

4. Ferienbetreuung

Nach Zusammenrechnung der jährlichen Betreuungsstunden wird eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit ermittelt. Daraus ergibt sich der Beitrag nach Abs. 1 Nr. 1. Bei weniger als 15 Betreuungstagen im Jahr wird ein Beitrag von einmalig 30,00 € erhoben.

(2) Die Gebührenermäßigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 für das jeweils zweite Kind der Personensorgeberechtigten gilt nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen. Für das 3. und jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners, das gleichzeitig mit seinen Geschwistern die Kindertageseinrichtung besucht, ist der Besuch der Kindertageseinrichtung gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit ist für das jeweils jüngste Kind, das die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt, anzuwenden. Kinder, die den Hort besuchen, gelten nicht als Kinder im Sinne der Sätze 1 und 2.

(3) Auf die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 wird für ein Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Vorschulkind) der Zuschussbetrag angerechnet, den der Träger der Kindertageseinrichtung zusätzlich zur Kind bezogenen Förderung von Seiten des Freistaates Bayern zur Entlastung der Familie erhält. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Die Zuschüsse werden nach der jeweils gültigen Verordnung der Staatsregierung auf die dort benannten Kinder und in der jeweils vorgesehenen Höhe angerechnet.

(4) Spielgeld wird in Höhe von 3,00 € für jeden angefangenen Monat halbjährlich jeweils zum 01.09. und 01.03. direkt von der Leitung der Kindertageseinrichtung erhoben.

(5) Die Gebühren (Abs. 1 und 2) und das Spielgeld (Abs. 3) werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Die Ermäßigung nach Abs. 3 wird ebenfalls für 12 Monate im Kindergartenjahr gewährt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Gewährung fallen während des Kindergartenjahres weg, z.B. durch Zurückstellung eines Kindes.

§ 6
In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2015 in Kraft.

Munningen, 30.10.2015
Gemeinde Munningen

Höhenberger
1. Bürgermeister